

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 191.

Mittwoch, den 10. Juli.

1833.

Umschau

im deutschen Vaterlande.

(Monat Mai und Juni.)

S a c h s e n.

(Fortsetzung.)

Die Geduld wurde aber durch die Berathungen über die Abschaffung der privilegierten Gerichtsstände ermüdet. Durch diesen Gesetzesentwurf beabsichtigte die Regierung den 55. § unserer Verfassungs-urkunde zu verwirklichen, welcher festsetzt: „die Rechtspflege wird auf eine die Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise in der Maasse eingerichtet werden, daß die privilegierten Gerichtsstände aufhören“ etc. — Sollte man es glauben, daß sich gerade diejenigen Stände, bei denen man die meiste Intelligenz voraussetzen muß, diesem Gesetzesentwurfe am hartnäckigsten entgegenstemmen. Es hat uns sehr geschmerzt, die Namen eines Großmann und Klien hier in der Opposition zu erblicken. Schwere Kränkungen mußten die Patrimonialrichter erdulden, schön erklärte sich der D. Crusius, kräftig sprach sich der Minister Rönerich aus. Er machte die Stände darauf aufmerksam, wie durch ihre Verbesserungen die Principien des Gesetzesentwurfs gänzlich umgestoßen, alle Einheit demselben genommen, und am Ende ein verworrenes Chaos von Bestimmungen statt eines, auf allgemeine Grundsätze basirten und in seinen einzelnen Bestimmungen damit harmonirenden Gesetzes entstehen müsse. Auch eine neue Gesindeordnung wurde mit Weiterschweifigkeit besprochen. Wunderliche Dinge kamen da zum Vorschein. Fast sollte man glauben, die Zeit der Kleiderordnungen breche wieder an. Die Herrschaft soll dem Gesinde Schnitt und Stoff der Kleider vorschreiben können! — Wenn es ihr nun einfiele, zu

verlangen, ihre Dienstboten sollten in Sammt und Seide gehen? — Freilich wird das Gegentheil weit öfter eintreten. Allein wie kann dies Recht gemißbraucht werden! Welcher Eingriff in die persönliche Freiheit ist darin enthalten! — Macht das Gesinde der Herrschaft zu viel Staat und will solchen auf geschene Abmahnungen nicht ablegen, nun so schicke sie es fort, oder noch besser, sie miethen kein Mädchen, was sich nicht nach ihrem Sinne trägt, oder mache gleich bei der Miethen aus, wie es sich tragen soll. Das geht denn doch wohl weit eher, als wenn, wie ein Abgeordneter meinte, ein Dienstmädchen sich ja bei der Vermiethung die Exemption von dem Kleiderparagrafen ausbedingen könne. — Der Gesetzesentwurf über die Gesindeordnung wurde am 21. Juni unter den beantragten Modificationen von der zweiten Kammer angenommen.

Doch wir wenden uns zu einem Ereignisse, das unsre Aufmerksamkeit mit mehr Recht in Anspruch nahm. Unser allverehrter Lindenau, der Schöpfer und treue Pfleger unsres constitutionellen Lebens, hatte seiner Gesundheit wegen sich Urlaub erbeten, und dieser Urlaub war auf sein Ansuchen verlängert worden, was uns die Leipziger Zeitung in einem Artikel mittheilte, der sein gänzlich zurücktreten aus dem Staatsdienste fürchten ließ. — Welcher Vaterlandsfreund empfand nicht die tiefste Trauer und ängstlichste Besorgniß bei dieser Nachricht? Die zweite Kammer erließ an den trefflichen Mann ein Schreiben, welches den Wunsch seiner baldigen Genesung und Zurückkunft ausdrückte, und Worte der Anerkennung seiner mühevollen Bestrebungen enthielt. Auch die erste Kammer fand sich bewogen, ein ähnliches Schreiben zu votiren, und drückte außerdem in einem Antwortschreiben an das Gesamtministerium, welches die Kammer von der verlängerten Abwesenheit des Ministers in Kennt-